

Beschluss:

Der Stadtrat fasst mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen folgende Beschlüsse:

1. Die vom Stadtrat am 18.12.2020 in öffentlicher Sitzung (BV/0877/2020) und nichtöffentlicher Sitzung (BV/0876/2020) gefassten Beschlüsse werden dergestalt abgeändert und konkretisiert, dass die Stadt der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH („GKM gGmbH“) einen Betrag in Höhe von bis zu € 2,5 Mio. bereitstellt. Die Bereitstellung erfolgt im Rahmen einer Barkapitalerhöhung gegen Gewährung von Geschäftsanteilen.
2. Darüber hinaus stimmt der Stadtrat zu, dass die Stadt der GKM gGmbH im Rahmen einer Barkapitalerhöhung gegen Gewährung von Geschäftsanteilen weitere bis zu € 2,5 Mio. zur Verfügung stellt.
3. Die Stadt erklärt – ebenso wie der Landkreis Mayen-Koblenz – ihre Bereitschaft, der GKM gGmbH zur Sicherung deren Zahlungsfähigkeit weitere liquide Mittel in Höhe eines Betrages von bis zu € 3,5 Mio. zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungsverpflichtungen werden, sofern langfristige Finanzierungen erforderlich sind, im Wege von Barkapitalerhöhungen gegen Gewährung von Geschäftsanteilen und/oder, sofern vorübergehender kurz- oder mittelfristiger Liquiditätsbedarf besteht, durch angemessen verzinsliche Darlehen erfüllt. Die Beschlussfassung soll erst greifen, wenn und soweit die GKM gGmbH einen entsprechenden Liquiditätsbedarf benötigt. Die Feststellung, ob die Gesellschaft über einen entsprechenden Finanzmittelbedarf verfügt, hat durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder durch eine in der Beratung von Krankenhäusern fachkundige Unternehmensberatungsgesellschaft zu erfolgen. Die Umsetzung wird in das Ermessen der Verwaltung gestellt.
4. Zu Beschluss Nr. 1 stehen beim investiven Projekt P201004 „Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH" im Haushaltsjahr 2023 entsprechende Mittel zur Verfügung. Der Stadtrat nimmt betr. den Beschlüssen zu Nrn. 2 und 3 zur Kenntnis, dass bei vorgenanntem Projekt evtl. erhebliche überplanmäßige Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 GemO entstehen; die haushaltsmäßige Deckung erfolgt im Rahmen des Haushaltsvollzugs.
5. Für die Beschlussfassungen gem. Ziffer 1 bis 4 gelten die sich aus der Beschlussvorlage zur nichtöffentlichen Sitzung (BV/0777/2022) vom heutigen Tage ergebenden weiteren Auflagen sowie im Übrigen unter dem Vorbehalt, dass seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gegen die Beschlüsse gem. Ziffer 1 bis 3 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken erhoben werden.

6. Die Verwaltung wird ermächtigt, Modifikationen der v.g. Beschlüsse – sollten diese im Zuge der Verhandlungen mit den übrigen Gesellschaftern, Banken und/oder Dritten erforderlich werden, um das mit der Beschlussfassung Bezweckte (insbesondere Abwendung von Liquiditätskrisen und Sicherstellung der Fortsetzung der Geschäftstätigkeit des Gemeinschaftsklinikums) zu erreichen – insofern vorzunehmen, solange diese zu keiner Ausweitung des finanziellen Engagements über den heutigen Beschluss hinaus führen, ansonsten ist der Stadtrat/ Kreistag erneut zu beteiligen.
7. Der Stadtrat/ der Kreistag ist über die weitere Entwicklung der GKM gGmbH und die Umsetzung der heutigen Beschlüsse jeweils zeitnah zu informieren.